

Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/A/4  
Herrengasse 7  
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900233  
E rp@wko.at  
W wko.at/rp

per E-Mail: bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at  
per Webformular: Parlamentarisches  
Begutachtungsverfahren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
2022-0.503.724

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp/20/2/10/TR/MH  
Mag. Timna Redanz

Durchwahl  
4273

Datum  
30.01.2023

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 und das Personenstandsgesetz 2013 geändert werden und nimmt wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Die Möglichkeit der Online-Abwicklung bestimmter Verfahren unter Verwendung der Funktion E-ID im Melde- und Personenstandsrecht ist vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung zu begrüßen und kann zu einer erheblichen Zeitersparnis für die Meldepflichtigen führen.

### **II. Im Detail**

#### **Zu Artikel 1 (Änderung des Meldegesetzes 1991)**

Der Entfall des Erfordernisses der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Online-Abwicklung von Meldevorgängen gemäß § 3 Abs 1a Meldegesetz ist zu begrüßen.

Laut Erläuterungen zu § 3 Abs 1a, 1b und 3 Meldegesetz räumt die SDG-VO in Art. 6 Abs. 3 sowie dem einschlägigen Erwägungsgrund 27 ein, dass es in manchen Fällen möglicherweise weiterhin notwendig ist, dass Nutzer angesichts des aktuellen Stands der technischen Entwicklung im Rahmen des Online-Verfahrens nach wie vor persönlich bei der Behörde vorstellig werden. Allerdings sollte dies auf jene Fälle beschränkt sein, in denen dies aus „*zwingenden Gründen des*

*Allgemeininteresses in den Bereichen öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit oder Bekämpfung missbräuchlichen Verhaltens“ gerechtfertigt ist.*

Es sollte sichergestellt werden, dass sich aus dieser Passage keine zusätzlichen bürokratischen Hürden für die Online-Abwicklung von Meldevorgängen, insbesondere für Personenbetreuer:innen (24-Stunden-Betreuer:innen) ableiten lassen. In Anbetracht der äußerst angespannten Personalsituation im Betreuungsbereich sind zusätzliche Barrieren (wie mehrmaliges persönliches Erscheinen vor der Behörde) soweit wie möglich zu vermeiden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär